VERORDNUNG (EG) Nr. 3143/94 DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 548/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 287/94 des Rates mit Sondermaßnahmen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 287/94 des Rates vom 7. Februar 1994 mit Sondermaßnahmen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 548/94 der Kommission [2] regelt, wie das Olivenöl mit Ursprung in Tunesien, für das Einfuhrlizenzen erteilt werden, eingeführt wird. Angesichts der heutigen Lage des Gemeinschaftsmarkts für Olivenöl ist es möglich, den Beginn der Einfuhr vorzuverlegen und die monatlichen Mengen zu ändern, ohne den Markt zu stören.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 548/94 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird der 1. März durch den 1. Januar ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 1 erhält der erste Unterabsatz folgende Fassung:

   „1. Die Einfuhrlizenzen dürfen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 287/94 für höchstens je 7 000 Tonnen im Januar bzw. Februar und für höchstens je 10 000 Tonnen in den Monaten März bis Oktober erteilt werden. Wird diese Monatsmenge nicht ausgeschöpft, wird die Restmenge der auf den Folgemonat entfallenden Menge zugeschlagen. Sie darf jedoch nicht erneut übertragen werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 39 vom 10. 2. 1994, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 3.